

PAYMENT GATEWAY GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

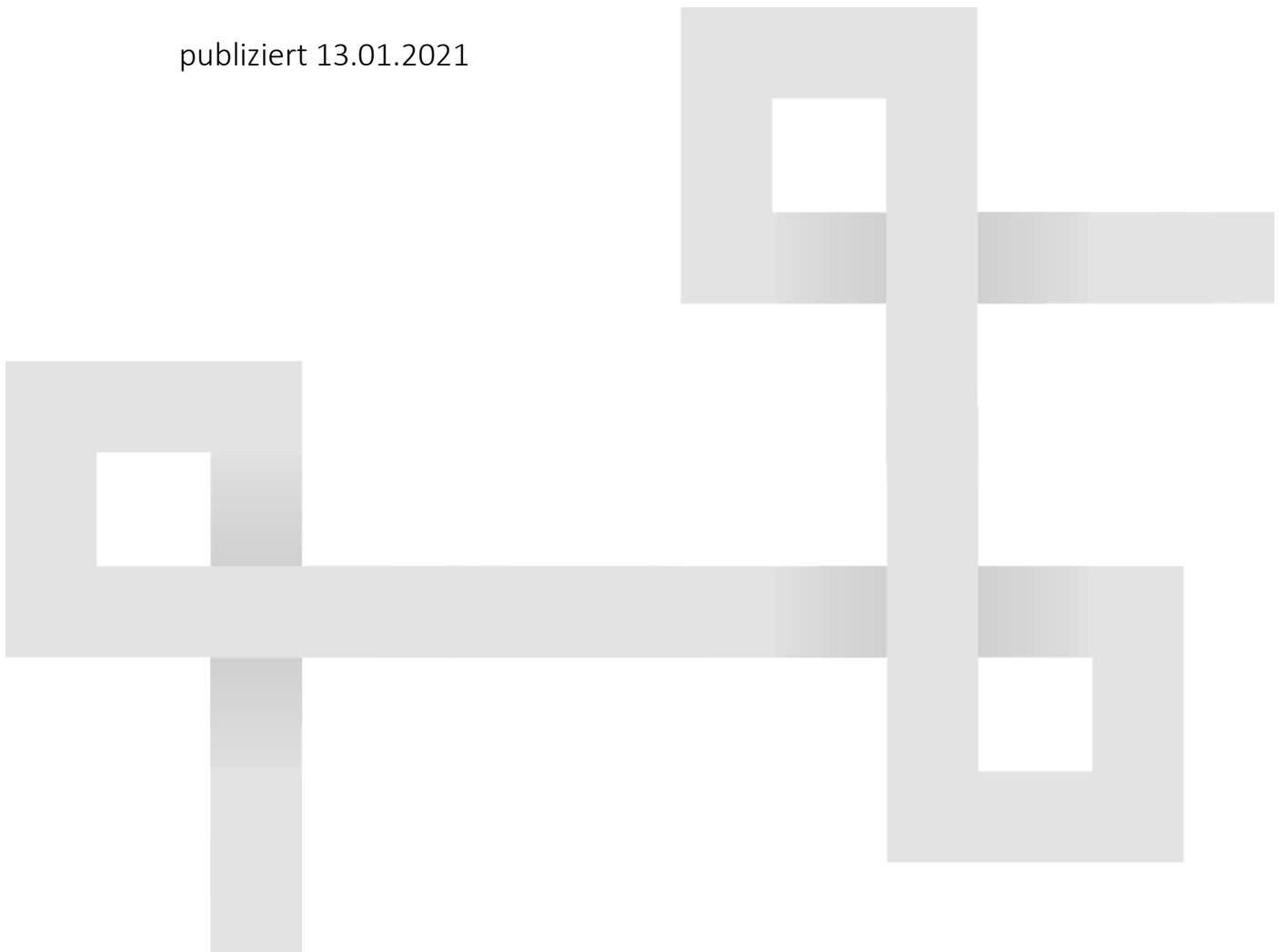
FÜR KUNDEN AUS DER SCHWEIZ

(PG-GB)

betreffend

Payment Gateway

publiziert 13.01.2021



Inhaltverzeichnis

Präambel	2
1. Vertragsgegenstand	2
2. Funktionsweise Payment Gateway	3
3. Art und Umfang der Leistung	3
4. Ablauf Währungswechselfvorgang und Wechselkursrisiko	4
5. Dienstleistungen	4
6. Betriebszeiten und Support	5
7. Gebühren und Kosten	5
8. Nutzungs- und Urheberrechte	5
9. Datenschutz	6
10. Sachgewährleistung	7
11. Rechtsgewährleistung	7
12. Haftung	7
13. Vertragsdauer und -beendigung	8
14. Geheimhaltung	8
15. Änderungen und Ergänzungen	9
16. Salvatorische Klausel	9
17. Abtretungsverbot	9



Präambel

- A. Bitcoin Suisse AG (**BTCS**) ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz am Grafenauweg 12, 6300 Zug, Schweiz und ist im Handelsregister des Kantons Zug unter der Nummer CHE-472.481.853 registriert. BTCS und der Kunde werden nachfolgend einzeln **Partei** und zusammen **Parteien** genannt.
- B. Der Kunde beabsichtigt das von BTCS zur Verfügung gestellte Payment Gateway zu nutzen zur Zahlungsabwicklung und Rechnungsstellung in Token, die gemäss der Wegleitung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) vom 16. Februar 2018 für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (**ICOs**) (**FINMA-ICO-Wegleitung**) tatsächlich oder der Absicht des Organisators nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen, wobei diese keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten vermitteln (**Kryptowährungen**).
- C. Diese PG-GB bilden integralen Bestandteil des zwischen den Parteien zu schliessenden Payment-Gateway-Vertrages (**PG-Vertrag**).

Dies vorausgeschickt, gilt was folgt:

1. Vertragsgegenstand

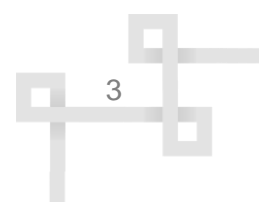
- 1.1 Diese PG-GB regeln die Bedingungen für die folgenden durch BTCS unter dem Namen "Payment Gateway" zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (**Dienstleistungen**):
- elektronische Bereitstellung von Rechnungen mit QR Code zur Bezahlung in Kryptowährungen;
 - Zurverfügungstellen eines Händlerkontos durch BTCS für die Zahlungseingänge aus Forderungen gegenüber den Kunden des Händlers (**Endkunden**), für die der Händler das Payment Gateway in Anspruch nimmt;
 - Währungswechsel für den Kunden von Kryptowährungen in gesetzliche Zahlungsmittel (**Fiat-Währungen**); und
 - laufender Support des Kunden und seiner Mitarbeiter (**Nutzer**) in Bezug auf die Nutzung des Payment Gateways.
- 1.2 Gegenwärtig unterstützt das Payment Gateway die Kryptowährungen Bitcoin und Ether (**Zugelassene Kryptowährungen**) und die Fiat-Währungen CHF, EUR, USD, GBP sowie SGD, HKD, NOK, DKK wobei BTCS jederzeit gemäss eigenem Ermessen andere Krypto- und Fiat-Währungen anbieten oder das bestehende Angebot an Krypto- und Fiat-Währungen einschränken kann.
- 1.3 Der Kunde legt pro Payment Gateway-Account die Zugelassenen Kryptowährung vorab fest, aus denen für die einzelnen Zahlungen jeweils eine Zugelassene Kryptowährung gewählt werden kann. Zudem muss der Kunde fix vorab festlegen, in welche Fiat-Währung die gewählte Kryptowährung durch BTCS gewechselt werden soll.

2. Funktionsweise Payment Gateway

- 2.1 BTCS stellt dem Kunden das Payment Gateway für die Zahlungsabwicklung mittels QR-Code zur Verfügung. Dabei kann der Kunde via Payment Gateway-Account Rechnungen mit einem QR-Code lautend auf einen Betrag in einer Zugelassenen Kryptowährung erstellen, welcher wiederum von Endkunden gescannt und in Form der verlangten Kryptowährung durch entsprechenden Transfer bezahlt werden kann.
- 2.2 Bei einer erfolgreichen Bezahlung einer Rechnung durch den Endkunden wird der entsprechende Betrag in der Zugelassenen Kryptowährung bei Zahlungseingang automatisch durch BTCS in die zuvor mit dem Kunden vereinbarte Währung gewechselt.

3. Art und Umfang der Leistung

- 3.1 BTCS stellt dem Kunden das Payment Gateway in der vereinbarten Version grundsätzlich am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht (**Übergabepunkt**) zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von BTCS bereitgestellt.
- 3.2 BTCS ist nicht für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt verantwortlich. Dies ist Aufgabe des Kunden. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Latenzzeit und Bandbreite von den Nutzer-Desktops zum Router von BTCS die vom Kunden gewünschte Leistung erfüllen. Falls der Kunde eine spezielle Netzwerkkonnektivität wünscht, ist er zu deren Einrichtung und für deren Kosten selbst verantwortlich.
- 3.3 BTCS übermittelt dem Kunden die für die Nutzung des Payment Gateways erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation der **Autorisierten Nutzer** gemäss Spezifikation im **PG-Vertrag**. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen, ausgenommen Autorisierten Nutzern.
- 3.4 Sollen nach Errichten des Accounts weitere Nutzer Zugriff zum Payment Gateway erhalten, sind diese von BTCS vor Beginn der Nutzung gemäss dem PG-Vertrag zu identifizieren und authentifizieren.
- 3.5 Der Kunde ist für jegliche Nutzungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Payment Gateway verantwortlich, welche mit ihm zugewiesenen Zugangsdaten durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, BTCS unverzüglich zu informieren, falls er von irgendeinem unberechtigten Zugriff auf seinen Payment Gateway-Account erfährt.
- 3.6 Die Dienstleistungen sind nur zum vertraglich gestatteten Zweck der Bezahlung von vom Kunden an den Endkunden erbrachten Waren oder Leistungen durch den Endkunden zu verwenden. Insbesondere ist die Verwendung der Dienstleistungen zu Geldwechselgeschäften (dies schliesst den Wechsel von Fiat-Geldern in Kryptowährungen und vice versa mit ein) sowie zur nicht der Bezahlung von erbrachten Waren oder Leistungen dienenden Geld- oder Wertübertragung untersagt.

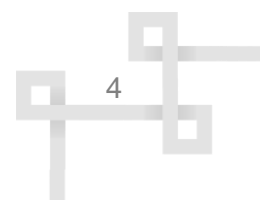


4. Ablauf Währungswechselfvorgang und Wechselkursrisiko

- 4.1 Der durch das Payment Gateway generierte QR Code für die Bezahlung einer Rechnung wechselt in regelmässigen Abständen, d.h. der Wechselkurs für den geschuldeten Betrag in Kryptowährung im Verhältnis zur vom Kunden definierten Fiat-Währung wird für einen kurzen Zeitraum, üblicherweise im Bereich von wenigen Minuten, fixiert. Das Wechselkursrisiko für diesen Zeitraum sowie für die zusätzliche Dauer bis der Währungswechsel durch BTCS vollzogen worden ist, trägt vollumfänglich BTCS.
- 4.2 Der Kryptowährungsbetrag wird durch den Endkunden auf eine Adresse von BTCS bezahlt. Der Währungstransfer durch BTCS an den Kunden (**Settlement**) findet nach dem folgenden Zyklus statt:
- Zusammengefasste Überweisung sämtlicher Transaktionen während einer durch den Kunden gewählten Zeitperiode, jeweils zum Ende der gewählten Zeitperiode, auf ein vom Kunden angegebenes Bankkonto;
 - Die Auszahlung erfolgt in der zwischen den Parteien bei Errichtung des Accounts festgelegten Währung;
 - Die notwendige Umrechnung der eingegangenen Zahlung in Kryptowährung in die vereinbarte Fiat-Währung erfolgt bei Eingang der Zahlung zu dem im Zeitpunkt der Zahlung fixierten Wechselkurs.
- 4.3 Alle gemäss den Klauseln 4.1-4.2 notwendigen Daten zum Payment Gateway und den Dienstleistungen werden von den Parteien gemeinsam im PG-Vertrag spezifiziert und können jeweils durch schriftliche Übereinkunft beider Parteien angepasst werden.

5. Dienstleistungen

- 5.1 BTCS betreibt das Payment Gateway und betreut dieses in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Payment Gateways. Nach dem anerkannten Stand der Technik ist es nicht möglich, eine jederzeit fehler- und störungsfreie Benutzbarkeit zu gewährleisten. BTCS ist berechtigt, den Betrieb des Payment Gateways zu unterbrechen, wenn dies nach Treu und Glauben, bspw. zur Behebung von Störungen, als angezeigt erscheint.
- 5.2 BTCS ist berechtigt, die Dienstleistungen einschliesslich des Payment Gateways im Sinne dieses PG-Vertrages zu verändern und anzupassen oder einzustellen, insbesondere bei technologischen Weiterentwicklungen. Bei Weiterentwicklungen, die zu einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Dienstleistungen führen, wird BTCS den Kunden spätestens einen Monat vor der Änderung in Kenntnis setzen. In diesem Fall steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen auf den Änderungstermin zu.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen des Payment Gateways unverzüglich und so präzise wie möglich an BTCS zu melden.



6. Betriebszeiten und Support

- 6.1 Vorbehältlich des Supports, stehen dem Kunden die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Payment Gateway grundsätzlich jederzeit, auch ausserhalb der Bürozeiten von BTCS, an Samstagen und Sonntagen, sowie an Feiertagen zur Verfügung.
- 6.2 Ein Supportfall liegt vor, wenn das Payment Gateway die vertragsgemässen Funktionen nicht erfüllt.

7. Gebühren und Kosten

- 7.1 Die Kosten eines Währungswechselvorgangs bestehen aus der Inkassoprovision, die sich aus dem Kurs des geschuldeten Betrages (**Referenzpreis**) und den Gebühren (**Händlergebühr** und **FX-Gebühr**) zusammensetzt. Der Referenzpreis wird von anerkannten Preislieferanten (bspw. ThomsonReuters, CoinMarketCap, Kryptobörsen) bezogen und bekannt gegeben.
- 7.2 Die vom Kunden zu tragende Händlergebühr sowie die vom Endkunden zu tragende FX-Gebühr sind in % des Referenzpreises ausgedrückt und im PG-Vertrag bestimmt.
- 7.3 BTCS verrechnet dem Endkunden den Referenzpreis plus die FX-Gebühr und leitet den Referenzpreis abzüglich Händlergebühr und vorbehältlich des Abzugs aller weiteren vertraglich vereinbarten Preise, Gebühren und/oder Kosten, nach Zahlungseingang und Währungswechsel dem Kunden weiter.
- 7.4 Dem Kunden gegenüber werden für jede Transaktion die Inkassoprovision mit dem jeweiligen Referenzpreis und den Gebühren gesondert elektronisch in seinem Händlerkonto ausgewiesen.
- 7.5 BTCS legt die spezifischen Gebühren fest. BTCS kann die Gebühren jederzeit im eigenen Ermessen einseitig mit einer Frist von 30 Tagen ändern. Eine entsprechende Änderung wird dem Kunden mitgeteilt, worauf der Kunde ein ausserordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der 30-Tagesfrist hat.

8. Nutzungs- und Urheberrechte

- 8.1 BTCS räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses PG-Vertrages das einfache, zeitlich beschränkte, nicht ausschliessliche, nicht-sublizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die Benutzeroberfläche des Payment Gateways zur Anzeige auf dem Bildschirm der hierfür erforderlichen Endgeräte zu laden und für die vertragsgemässen Zwecke zu nutzen. Rechte, welche weder in diesem PG-Vertrag noch in dessen Anhängen ausdrücklich genannt werden, werden ausdrücklich nicht eingeräumt.
- 8.2 Das Payment Gateway ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk und darf nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Der Kunde erkennt den immaterialgüterrechtlichen bestehenden Schutz sowie die Inhaberschaft von BTCS an diesen Rechten ausdrücklich an.

- 8.3 Es gehen auch dann keine Rechte auf den Kunden über, wenn BTCS auf Aufforderung hin oder aufgrund von Hinweisen und Feedbacks vom Kunden Modifikationen am Payment Gateway vornimmt.
- 8.4 Der Kunde erlaubt BTCS die Firma (juristische Person), den Namen des Kunden (natürliche Person), die Adresse des Kunden, das Logo und/oder die Marke des Kunden im Payment Gateway, auf den Rechnungen für Endkunden sowie im Zahlungsprozess einzubinden und anzuzeigen.
- 8.5 Schliesslich ist der Kunde verpflichtet, keinen anderen Personen als den Autorisierten Nutzern Zugang zum Payment Gateway zu gewähren.

9. Datenschutz

- 9.1 Daten im Sinne dieses PG-Vertrages sind insbesondere Informationen, die vom Kunden bei der bzw. zur Nutzung des Payment Gateways zur Verfügung gestellt, eingegeben oder hochgeladen werden oder anderweitig in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet werden.
- 9.2 BTCS erhält kein Recht an den Daten. BTCS ist es jedoch erlaubt, auf anonymer Basis aggregierte statistische Daten betreffend Nutzung durch den Kunden und die Funktionsfähigkeit ihres Systems zu generieren.
- 9.3 BTCS speichert Inhalte und Daten des Kunden, die dieser bei der Nutzung des Payment Gateways eingibt und speichert bzw. zum Abruf bereitstellt. Dies ist notwendig, um die Transaktionen vornehmen zu können. Der Kunde verpflichtet sich BTCS gegenüber, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltende Programme im Zusammenhang mit dem Payment Gateway zu nutzen.
- 9.4 Der Kunde räumt BTCS für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von BTCS für den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung des Payment Gateways zu speichernden Daten zu vervielfältigen, soweit dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist. BTCS ist insbesondere auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum zu speichern. Zur Beseitigung von Störungen ist BTCS zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- 9.5 Der Kunde bestätigt, die Datenschutzerklärung von Bitcoin Suisse im Zusammenhang mit der Nutzung des Payment Gateways gelesen zu haben und Kenntnis davon zu haben, dass alle Daten gemäss dieser Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung von Bitcoin Suisse im Zusammenhang mit der Nutzung des Payment Gateways wird dem Kunden in seinem Händlerkonto zugänglich gemacht.
- 9.6 Der Kunde bestätigt, dass er alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfüllt und berechtigt ist, BTCS die Daten zu übergeben und BTCS zu erlauben, diese zu bearbeiten und zu nutzen.

10. Sachgewährleistung

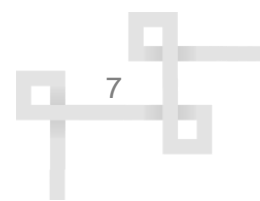
- 10.1 Nach dem anerkannten Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind und in allen Anwendungen und Kombinationen insbesondere mit verschiedenen Hardwarekomponenten jederzeit fehlerfrei arbeiten.
- 10.2 Die vereinbarte Beschaffenheit des Payment Gateways ist nicht darauf ausgerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen bzw. das Payment Gateway für jeden denkbaren Anwendungsfall eingesetzt werden kann, sondern nur darauf, dass es keine Programmfehler aufweist, welche die bestimmungsgemässe Nutzung wesentlich beeinträchtigen.
- 10.3 BTCS übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass das Payment Gateway ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

11. Rechtsgewährleistung

- 11.1 BTCS steht dafür ein, dass die gültige, unveränderte Version des Payment Gateways keine Schutzrechte, namentlich Urheberrechte, Dritter verletzt und dass der bestimmungsgemässe Gebrauch des gültigen, unveränderten Payment Gateways keinen unlauteren Wettbewerb darstellt.
- 11.2 Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat BTCS die Wahl, entweder dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung zu beschaffen, das Payment Gateway auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Wenn das vorangehende nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten liegt oder nicht innert einer Frist von 30 Tagen ab Mängelanzeige bewerkstelligt werden kann, hat BTCS das Payment Gateway zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuzahlen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, BTCS unverzüglich über mögliche oder abgemahnte Schutzrechtsverletzungen zu informieren. Der Kunde muss, falls notwendig und gesetzlich möglich, BTCS die Abwehrrechte einräumen, die BTCS zur Verteidigung gegen entsprechende Ansprüche Dritter benötigt. Der Kunde ist verpflichtet, BTCS die Verteidigung zu überlassen und darf selber nicht ohne vorherige Zustimmung von BTCS aktiv werden. Der Kunde ist verpflichtet, BTCS bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu unterstützen.

12. Haftung

- 12.1 BTCS führt die Dienstleistung mit angemessener Sorgfalt aus.
- 12.2 BTCS schliesst jegliche Haftung im gesetzlich erlaubten Rahmen für alle Schäden aus, vorbehalten Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. Im Falle eines Schadens aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BTCS, haftet BTCS nur für direkten Schaden. Jegliche Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden inklusive entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.
- 12.3 BTCS ist nicht haftbar für Schäden, die durch Ereignisse oder Risiken ausserhalb der Kontrolle von BTCS verursacht werden. BTCS ist nicht haftbar für Schäden, die durch den Kunden verursacht



werden, insbesondere aufgrund eines Versäumnisses des Kunden, Massnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Schäden zu ergreifen.

- 12.4 BTCS übernimmt keine Haftung für Hilfspersonen. BTCS schliesst ausdrücklich jegliche Haftung, die von ihren Hilfspersonen in Ausübung ihrer Tätigkeit durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit gesetzlich zulässig, aus.
- 12.5 Die Dienstleistung kann aus verschiedenen Gründen, einschliesslich routinemässiger Wartungsarbeiten, nicht verfügbar sein. Der Kunde akzeptiert, dass aufgrund von Umständen innerhalb oder ausserhalb der Kontrolle von BTCS die Nutzung der Dienstleistung unterbrochen, suspendiert oder beendet werden kann. BTCS schliesst jegliche Haftung für Schäden aufgrund solcher Umstände ausdrücklich aus.
- 12.6 BTCS haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich aus einer verzögerten oder nicht ausgeführten Bearbeitung von Aufträgen oder Anweisungen, aus Übertragungen von Kryptowährungen auf nicht mitgeteilten Blockchain-Adressen oder aus verzögerten oder nicht ausgeführten Ein- oder Auszahlungen aufgrund des «Proof-of-Ownership»-Prozesses ergeben.

13. Vertragsdauer und -beendigung

- 13.1 Dieser PG-Vertrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
- 13.2 BTCS verpflichtet sich, vorbehalten ihrer Dokumentationspflichten, bei Kündigung dieses PG-Vertrages aus welchem Grund auch immer,
- a. unverzüglich alle Kundendaten vom Kunden und Kopien davon, zu retournieren und, soweit dies nicht möglich ist,
 - b. diese Kundendaten und Kopien davon zu vernichten und dem Kunden schriftlich zu bestätigen, dass sie dies getan hat.
- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei Kündigung dieses PG-Vertrages aus welchem Grund auch immer,
- a. BTCS alle Dokumentationen und vertraulichen Informationen, die er zur Nutzung des Payment Gateways erhalten hat zu retournieren, und
 - b. die Nutzung des Payment Gateways unverzüglich und dauernd einzustellen.
- 13.4 Jede sich aus diesem PG-Vertrag ergebende Verpflichtung, die naturgemäss nachvertragliche Wirkung hat (insbesondere die Geheimhaltung, vgl. Ziff. 14), bleibt auch nach Beendigung dieses PG-Vertrages bestehen.

14. Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses PG-Vertrags und verpflichten sich, Dritte nur nach gegenseitiger Absprache über den Inhalt des PG-Vertrages zu informieren. Die Existenz der Geschäftsbeziehung ist vom Stillschweigen ausgenommen.



Sämtliche Geschäftstätigkeiten zwischen den beiden Parteien unterliegen der gegenseitigen Geheimhaltung. Beide Parteien sind insbesondere zum absoluten Stillschweigen, bezüglich Kundendaten der jeweiligen anderen Partei verpflichtet. Kundendaten dürfen nur für die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Tätigkeiten verwendet werden. Die Weitergabe von Kundendaten und Informationen ist strikt untersagt.

Vorbehalten bleiben gesetzliche und aufsichtsrechtliche oder regulatorische Offenlegungsvorschriften sowie die Offenlegung zur Durchsetzung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem PG-Vertrag.

15. Änderungen und Ergänzungen

BTCS behält sich das Recht vor, diese PG-GB jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen. Alle Änderungen werden im Händlerkonto publiziert, worauf der Kunde ein ausserordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der 30-Tagesfrist hat.

16. Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung dieser PG-GB und des PG-Vertrages ist so auszulegen, dass sie nach dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieser PG-GB oder des PG-Vertrags unter dem anwendbaren Recht nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Umfang ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Die übrigen Bestimmungen dieses PG-Vertrags bleiben bindend und in Kraft. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

17. Abtretungsverbot

Den Parteien ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei untersagt, den PG-Vertrag oder Rechte und Pflichten aus dem PG-Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Jegliche Abtretung oder Übertragung, die ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis erfolgt, ist nichtig.

